A. Diss. 4393

Johann Heinrich Hermanns Schreiben von dem deutschen Justizwesen; und dem Charakter der Deutschen.

Wien,
gedruckt bey Johann Thomas Trattnern,
kaiserl. königl. Hof- und N. Oe. Landschafts-
Buchdruckern und Buchhändlern.
1763.

STAATL. BIBLIOTHEK
REGENSBURG

Vorrede.

Gegenwärtige zwey Schreiben habe ich dem Drucke übergeben; weil ich glaube, daß sie zur Erläuterung der abgehandelten Gegenstände etwas beytragen.

Sie sind nicht bloß erdichtet, noch auch in der Gestalt, wie sie da liegen, an meinen

Freund abgelassen worden. Einige Umstände habe ich hinzugethan, und andere davon weggelaßen. Denn vieles, so unter Freunden angenehm, und wohlanständig ist, ist es nicht allzeit in den Augen der Welt.

Mein Freund,

Aus allen Zeilen Ihres Schreibens blicket eine gewisse nagende Unruhe hervor, welche Sie bey Ihren glückseligen Umständen nothwendig unglückselig macht. Ich wünschte, daß Sie vergnügt wären, weil ich es gerne bin, und weil ich Sie liebe. Wir haben doch kein grösseres Gut in der Welt, als ein fröhliches Herz.

Ich sehe von Tage zu Tage mehr Beyspiele, welche dasjenige bestärken, was Montagne sagt: Nicht derjenige, spricht er, von dem man

es glaubet; sondern derjenige, der es von sich selbst glaubet, ist vergnügt.

Es kommet vieles darauf an, aus was für einem Gesichtspunkte wir die Begebenheiten der Welt betrachten: und unsere Zufriedenheit erfordert, daß wir uns mehr gewöhnen, die Dinge auf der guten Seite anzusehen, als daß wir recht geflissen sind, allzeit das ärgste von einer Sache zu denken. Denn wir werden nicht so wohl durch die Dinge selbst gemartert, als vielmehr durch die Meynungen, die wir von denselben hegen.

Ihr Proceß hat lange gewähret, und endlich haben Sie ihn doch noch verlohren: und deswegen sind überhaupt alle Rechtsgelehrten, Richter, Advocaten, Gesetze, und beynahe die ganze Welt in Ihren Augen verdammlich!

Vielmals sind wir über den Richter erzürnt; wenn wir auf den Advocaten böse seyn solten: und vielmals schmälen wir über den Advocaten; wenn die Ursache des unangenehmen Ausgangs einer Sache in der Natur des Processes überhaupt, oder doch in der besondern Beschaffen-

heit

heit des Processes eines Landes lieget, den uns die Gesetze zu beobachten befehlen.

Ein jeder vernünftiger Mensch, schreiben Sie, muß so vielen edlen Stolz haben, daß er nichts lobe, was tadelnswürdig ist. Ich bin ganz Ihrer Meynung; ich setze aber noch hinzu: und er muß so viele Billigkeit dabey besitzen, daß er nichts tadele, was seiner Natur, oder der ganzen Verfassung eines Staates nach, nicht anderst seyn kan.

Der Proceß mag in einem Lande so gut seyn, als es nur möglich ist; so behält er doch allzeit gewisse Seiten, welche einem schwermüthigen Geiste bedenklich scheinen, die sich aber, wenn wir das ganze System zusammen halten, in ihrer wahren Gestalt, als allgemeine und unveränderliche Regeln darstellen, wovon mithin die Folgen nicht weniger unveränderlich und nothwendig sind. Wenn ich meine Handlung in der bestimmten Zeit nicht beybringe; so werde ich alsdann damit abgewiesen: sie mag nun zur Vollständigkeit meines Beweises dienen, oder nicht. Wenn ich appellire, und ich vernachläßige meine

Appellation; so ergehet endlich eine Sententia confirmatoria: es mag mir nun in der Hauptsache Unrecht geschehen, oder nicht, u. d. g. Denn wie kann man begehren, daß die richterlichen Sprüche ohne Würkung, und die Processe ohne Ende seyn sollen? Eine übertriebene Billigkeit ist Unbilligkeit, und das allgemeine Wohl des Staates allzeit das höchste Gesetz.

Ich läugne nicht, daß die Rechtsgelehrten selbst meistentheils an dem Vorurtheile Schuld sind, als ob eine lange Erfahrung in heimlichen Schlichen und Ränken, ein wesentlicher Theil der Rechtsgelehrsamkeit sey: da doch, wie mich deucht, zu einem tüchtigen Rechtsgelehrten eigentlich weiter nichts erfordert wird, als ein gutes Genie, eine gründliche Wißenschaft in den Rechten, und endlich eine Kentniß des Menschen, als welche allen Wissenschaften und Künsten erst die Schönheit und das Leben giebt, und ohne welcher der geschickteste in einer Wissenschaft allzeit ungeschickt ist.

Ich weis nicht, ob man es für ein Merkmal eines grossen Verstandes halten darf; wenn ein

ein Mensch mit Ränken umgehet, sonderlich wenn er mit Ränken in solchen Fällen umgehet, wo er auf dem rechten Weege auch zu seinem Endzwecke gelangen kan.

Ein arglistiger Mann kan zu gewissen Zeiten Vortheile haben, und er kan sie viele Jahre haben: wir können aber versichert seyn, daß am Ende die Summe seines Schadens die Summe seines Gewinstes weit übersteigen werde. Er kan einige Menschen betrügen: allein kan er sie alle betrügen? Es ist aber gnug, wenn bekant wird, daß er einmal betrogen hat.

Ein gutes Genie, ein geschickter Kopf ist über alle Ränke erhaben. Er ist standhaft in der Ausführung seiner Absichten: denn er handelt aus festen Gründen. Er spricht, und schreibet ohne Zweydeutigkeit: denn seine Begriffe von dem Geschäfte und von der Lage der Sache sind richtig. Er ist gelassen: denn er kennt den Reichthum und die Güte seiner zu ergreifenden Maasregeln. Er ist ohne Ungedult: denn er weis, daß die Geschäfte einen gewissen Grad der Reife haben, den man abwarten muß,

und daß es gefährlich ist, ihm zuvor zu kommen. (*)

Mir kommt nicht vor, mein lieber Freund, als ob Sie überhaupt ein Feind von Processen wären: nur in Deutschland wollen Sie keine haben.

Fenelon will in den Begebenheiten des Telemaks das Bild einer vollkommenen Republick schildern „ Mentor, spricht er unter andern, „ bewunderte die Policey der Städte in Egyp„ ten, und die Gerechtigkeit, welche zum Be„ sten (en Faveur) des Armen wider den Rei„ chen gehandhabet ward. Eine solche Republick ist ohne Zweifel nach den Gedanken aller derer, die sich unter die Armen rechnen, eine vortrefliche Republick. Allein ich vermuthe nicht, daß Sie, mein reicher Freund, dieselbe für vortreflich halten werden. Und ich denke, wenn Sie diesen Umstand überlegen wollen, daß Sie froh seyn werden, daß Sie in Deutschland sind. Denn hier ist die Sache anderst beschaffen, als in

(*) Journal Encycloped. 15. May 1761. Tome IV. prem. Part. p. 113. 116.

in dem fenelonischen Egypten. Die geringe Hütte des Armen beweiset bey uns nicht mehr, daß er recht habe, als man aus dem Palaste des Reichen schließet, daß dieser unrecht habe. Der Punkt des Rechts muß sorgfältig untersucht werden. Sie wissen wohl, daß Ihre Bauren oft so schlimm sind, als ihr Herr. Mit einem Worte: der Reichthum, wie die Armuth, schließet bey uns das Recht nicht aus, und setzet es nicht zum voraus. Der Kaiser, „heißt es in der neusten Wahlcapitulation, „(a) soll im römischen Reiche Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, — dem Armen wie „dem Reichen ohne Unterschied ꝛc.

Um vor den Anfällen auswärtiger Feinde sicher zu seyn, leben die Menschen in Republicken: und um in den Republicken unter sich ruhig zu leben, haben sie das Justizwesen. "Mich „deucht, spricht Cicero (b), daß die ersten Könige deswegen erwählet worden sind, damit „Recht

(a) Art. XVI, §. 1. 2.
(b) De offic. cap. 12.

„ Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werde.“ So dachten die Römer, die alten Franken, und andere Völker; und so denken wir noch.

Bey der Erziehung desjenigen Prinzen, welcher vermuthlich mit der Zeit an dem Ruder des Staates sase, sahen die Franken auf nichts mehr, als ihm eine Liebe zur Gerechtigkeit einzuflösen. (a) Und der Eid, welchen ein fränkischer König bey Antretung der Regierung ablegen mußte, enthielte vorzüglich die Versicherung, Recht und Gerechtigkeit im Reiche zu handhaben (b). Daher hielten sie im Anfange selbsten Gericht, und die carolingischen Könige und folgende deutsche Kaiser thaten es auch noch (c). Moses (d) richtete das Volk gleichfalls selbst, bis er endlich, durch die Menge der Geschäfte überhäuft, eine Anzahl erfahrner

(a) *Bodin.* De Rep. Lib. l. c. 8. Lehmanns Speyr. Chron. Lib. II. c. 14.

(b) *Marculf.* Formul. XXV. ap. Baluz. Tom. II. p. 388.

(c.) Meine Abhandlung von dem Ursprunge des kais. R. H. Raths §. 9. 12. 16.

(d) Exod. c. 18. De l'origine des loix etc. (par Me: Goguet) Tome 1. pag. 27. seq.

ner Israeliten an seine Stelle setzte, jedoch also, daß in wichtigen Sachen die Richter ihm, so wie unter der fränkischen Regierung die Reichsräthe den carolingischen Königen, und noch heut zu Tage die Reichshofräthe seiner Majestät dem Kaiser, Bericht und Gutachten, erstatten mußten. Plato schreibet: " Die Per-
„ ser hätten den ältesten zur Thronfolge bestimm-
„ ten Prinzen, nach dem vierzehenden Jahre
„ seines Alters, vier Männern, dem weisesten,
„ dem gerechtesten, dem mäßigsten, und dem
„ tapfersten übergeben. Der erste habe ihm
„ die Religion; der anderte, gerecht zu seyn;
„ der dritte, seine Begierden zu beherrschen;
„ und der vierte, sich vor nichts zu fürchten,
„ gelehret. *

Es giebt zwey Absichten, welche die eigentlichen Gegenstände des Justizwesens sind; nämlich (1) den Frieden unter den Bürgern zu erhalten, und (2) jedermann Recht wiederfahren zu lassen.

Darin-

(*) Montagne, Versuche 1. B. XXV. Haupst.

Darinne kommen alle Gerichte in der Welt überein, daß sie die Beförderung dieser zweyen Endzwecke zum Augenmerke haben: aber das macht den großen Unterschied ihres Verfahrens, und bestimmet die kurze, oder lange Dauer der Processe, daß ein Gericht einen dieser Entzwecke für den höchsten ansiehet, welcher bey einem andern Gerichte der höchste nicht ist. Die Ursachen hievon finden wir in dem Verhältnisse der Summe des mehrern Guten gegen das wenigere, und in dem Verhältnisse des geringeren Uebels gegen das größere: und die höhern Gründe hiervon liegen in den ersten Gesetzen des Staates.

Bey den deutschen Gerichten, sonderlich bey den deutschen Reichsgerichten giebt es Fälle, wo man diese zwey Absichten also vereiniget, daß wechselsweise immer eine die höchste ist, und daher entspringet der Unterschied zwischen dem possessorischen, und petitorischen Processe: denn bey dem ersten hat man hauptsächlich die Absicht, Friede zu stiften; und bey dem andern hat man hauptsächlich die Absicht, zu untersuchen, wel-

cher Parthey die Sache dem Rechte und der Billigkeit nach, eigenthümlich gehöre: und deswegen ist der erste von kurzer, der andere aber von langer Dauer.

Der türkische Proceß ist vor allen anderen kurz. Warum? der türkische Kaiser ist nicht der deutsche Kaiser: und ein türkischer Bascha ist kein deutscher Reichsstand. Ein Türke besitzet in dem einen Augenblicke alles, und in dem anderen wiederum nichts. Ein Wink des Monarchen giebt es ihm; und ein Wink des Monarchen nimmt es ihm. Der Monarch hat beständig das Schwerd in der Hand, um zuzuschlagen; und der Unterthan hält alle Tage seinen Kopf bereit, ihn hinzustrecken. Eben das Mittel, welches in der Türkey das beste ist, den Frieden zu erhalten, würde in Deutschland das beste seyn, den Frieden zu stöhren; wofern man es hier eben so uneingeschränkt brauchen wolte.

Denn welches sind die Dinge, über deren Besitz, oder Verlust in den Gerichten geurtheilet wird? Vermögen, Ehre, Freyheit, Leib und Leben; Dinge, über welche dem Menschen nichts

gehen

gehen kan, und welche die Deutschen ungemein hoch zu schätzen gelernet; nachdem sie die wilden Wälder verlassen, und ihren Sitz in den weichlichen Städten aufgeschlagen haben. Der Türke, der zur Sclaverey gebohren ist, und darinne erzogen wird, macht sich weit weniger daraus. Es ist aber vernünftig, daß, je höher ein Volk diese Güter hält, desto vorsichtiger bey dem Ausspruche über deren Besitz oder Verlust zu Werke gegangen werde.

Daher kommen die öftern Einschränkungen und Ausdehnungen der Gesetze, damit die Billigkeit auf das sorgfältigste beobachtet werde; daher die viele gerichtliche Termine, damit nichts übereilet werde; daher der vielfache Schriftwechsel, damit kein Umstand unbekannt bleibe; daher die Vorbescheide, damit der Proceß in sein rechtes Gleis komme; daher die Commissionen zur Güte, und die Befugniß, Vergleichshandlungen auch während des Processes zu pflegen, damit die Partheyen der natürlichen Freyheit gebrauchen, und sich gleichsam selbsten, was ihnen recht und billig zu seyn dünket, bestimmen,

oder die Nothwendigkeit erkennen mögen, daß sie sich einem höhern und unveränderlichen Ausspruche unterwerfen müssen; daher die Appellationen, damit der Unterrichter mit desto grösserer Behutsamkeit verfahre, und keine Nebenabsichten ausführe; daher nach gefällter Sentenz, annoch die Restitutio in integrum, damit, wenn sich etwa in einer bestimmten Zeit andere Umstände, und neue Beweise hervorthun, das Urtheil billiger abgefasset werden könne; daher die Revisionen, damit die Acten noch einmal, und, in so weit es möglich, (a) durch andere Gerichtspersonen durchgegangen werden; daher endlich die vielen Beysitzer, damit man keinen Umstand übersehen, alles wohl erwägen, und den Punkt des Rechts auf das genauste, mittelst richterlichen Ausspruchs, bestimmen möge.

„Die gerichtlichen Formalitäten, schreibet „Montesquieu (b) erfordert die Freyheit ei„nes Volkes nothwendig: aber ihre Anzahl

a) R. H. R. O. Tit. v. §. 7.

a) Esprit dex Loix Ch: I. p. 495. (Amsterd. 1749. 4.)

„ kan so groß seyn, daß sie der Absicht der Ge„ setze selbsten, so diese Formalitäten verordnen, „ Abbruch thun können.“ Ob dieses nun von dem heutigen deutschen Processe gelte, ist eine Untersuchung, zu deren Ausführung etwas mehr, als ein dictatorischer Ausspruch, oder etliche Blätter erfodert werden. Denn hiezu gehöret wenigstens, daß man die Geschichte der höchsten, und anderer Reichsgerichte, wie auch der Gerichtbarkeit der Reichsstände wohl kenne; daß man die Endzwecke des Processes überhaupt, die Natur einer jeden Gattung des Processes insbesondere, und die Gründe des geringsten Umstandes aufsuche, und daß man endlich zugleich ein scharfes Aug auf die Beschaffenheit des Staates, und des Charakters der Nation wende.

Der alte deutsche Proceß war auch kurz: denn der alten Deutschen Gesetze waren wenige, und die Handlungen der alten Deutschen sehr einfach. Es ist beynahe eine allgemeine, und in der Natur gegründete Erfahrung, daß, wo wenige Gesetze sind, auch wenige Laster im Schwange gehen: gleichwie, wo wenige Laster sind, auch wenige Gesetze gefunden werden.

Heut

Heut zu Tage ist die Anzahl der Gesetze in Deutschland ungemein groß, die Rechte sind mannigfaltig, viele wichtige Rechtsfragen zweifelhaft, und die Handlungen und Vorfälle sehr verwickelt, und mit hundert beschwerlichen Umständen begleitet. Der Todesfall eines einzigen Herrn ist oft das Losungszeichen zu zwanzig Processen; und bey Gelegenheit dieser Strittigkeiten entspringen wieder zwanzig andere.

Ich will Ihnen einen Fall erzählen, den ich selbst mit angesehen habe.

Ein Reichsfürst stirbt ohne männliche Erben. Nach dem Herkommen des Hauses sollen die nächsten Agnaten die lehnbaren Länder bekommen, und sie untereinander theilen. Ein Stuck hiervon fällt vermöge eines Vertrags an ein ander Haus. Die nachgelassenen Prinzessinnen haben mütterliche, und großmütterliche Erbschaftsgelder zu fodern, welche in dem Lehen stecken. Es gehören ihnen Deputate, oder Heirathsgelder. Sie erben die Allodialgüter, und müssen mithin auch die darauf haftenden Schulden zugleich übernehmen. Die noch lebende Wittib

als die zweyte Gemahlinn, soll einen Wittum aus dem Lehen bekommen, und wegen ihres Vermögens, so in das Lehen verwendet worden, schadlos gehalten werden. Es melden sich Schuldner u. s. w.

Durchgehen Sie einmal die Rechtszweifel, die bey diesem Falle auf eine leichte und ganz natürliche Art entspringen Werden die Verträge, und das Herkommen eines Hauses allzeit unangefochten gelassen? Ist die Illatio dotis in Feudum allzeit gleich zu erweisen? Werden die Deputaten, oder Heirathsgelder allzeit ohne Einwendungen gleich zugestanden? oder ist der Betrag derselben allzeit schon richtig bestimmet? Ist die Rechnung gleich gezogen, welche Schulden auf das Lehen, und welche auf das Eigene fallen? Wird der Wittum in der bestimmten Maaße, ohne Gegenforderungen allzeit zugestanden? Werden die Schulden allzeit in der Güte bezahlet, und sind sie allzeit gleich klar? Und wie vieles findet sich sonsten noch zweifelhaftes puncto fori, editionis documentorum, turbationum u. s. f. Es kommen aber

Fäl-

Fälle vor, die noch verwirrter, als dieser, und oft wunderbarer sind, als man sie gleich ausdenken kan.

Man wende einen Augenblick seine Aufmerksamkeit von den Sachen, so getheilet werden sollen, weg, und richte sie auf die Menschen, die sie theilen, auf die Menschen, die immer bereit sind, anderen alles zu nehmen, und immer gefaßt, sich nichts nehmen zu lassen; und man setze, daß nur einer, oder etliche von den Theilhabern eine unfriedfertige Gesinnung hegen; so ist es gnug, daß alle in Bewegung gesetzt werden. Der Friedfertigste wird zu dem Kampfplatze hingerißen. Er muß fechten, um sich zu vertheidigen.

Nach Ihrer Meynung, mein Freund, ist nicht so wohl die besondere Beschaffenheit der Vorfälle, und der verschiedenen Rechte, und zweifelhaften Rechtsfragen, noch sind die Sitten der Nation, und das menschliche Herz überhaupt, die Quellen der Processe: sondern die Advocaten sind nur die Urheber der Strittigkeiten in Deutschland: diese streuen den Samen

der Uneinigkeit aus, damit sie etwas zu ernden haben.

Es war ein Dorf, erzählen Sie, in welchem die Bauern zufrieden mit ihrer Herrschaft, und ruhig unter sich lebten. Sie aßen ihr Stuck Fleisch, und trunken ihr Glas Bier. Es liesen sich etliche Advocaten bey ihnen häuslich nieder. Nach etlichen Jahren begnügten sich die Bauern mit Wasser und Brod, und processirten.

Diese Erzählung scheinet mehr artig, als wahr zu seyn. So viel ich weis, so ist wenigstens auf keinem von Ihren Dörfern diese Geschichte vorgefallen.

Ueberhaupt aber, deucht mir, ist es etwas hartes; wenn man von einzeln Personen eines gewissen Standes auf den Stand selbsten schließet; und nicht aus der Natur des Standes urtheilet. Der Advocatenstand ist in Deutschland ein nothwendiger Stand, und seiner ursprünglichen Absicht nach, wie andere Künste und Wissenschaften erfunden, das Beste unserer Mitbürger zu befördern. Wenn aber auch dieser Stand

nicht schlechterdings nothwendig wäre; so würde man dennoch, denselben plötzlich abzuschaffen, aus eben der Ursache Bedenken tragen müssen, aus welcher die Türken, unter andern Gründen mit, z. E. die öffentliche Einführung der Buchdruckerey in ihren Ländern nicht gestatten. In Paris verlohren durch den Gebrauch dieser neuen Kunst, auf einmal dreyßig tausend Studenten ihr Brod. (a)

Es ist wahr: um zu sündigen, braucht der Mensch oft nichts, als die Gelgenheit zu haben, sündigen zu können: und um allezeit lasterhaft zu bleiben, ist es vielmals schon gnug, wenn wir es einmal gewesen sind. (b) Allein dieses gielt nicht von dem Advocatenstande allein, sondern von allen Ständen in der Welt. Nichts ist so heilig, daß es nicht dem Mißbrauche unterworfen wäre: „und die Wahrheit selbsten, spricht

(a) Longueruan. Part. 1. p. 12. 5.
(b) Dans le vice il suffit qu'une foi son débute; une chûte toujours attire une autre chûte. *Boileau.*

„ Pope, (c) wird in dem Munde eines Lüg-
„ ners zur Lüge „

Sie setzen ein Mißtrauen in die Ehrlichkeit Ihres Advocaten; halten ihn aber für grundgelehrt. Vielleicht setzen Sie eben deswegen ein Mißtrauen in ihn, weil Sie ihn für grundgelehrt halten, und doch Ihren Proceß verlohren haben. Allein grundgelehrt seyn, redlich verfahren, und seinen Proceß verliehren, sind Dinge, welche allenfalls beysammen stehen können.

Ich habe die Hauptschrift Ihres Advocaten gelesen, und ich muß gestehen, daß ich darinne nicht die geringste Spur einer bösen Absicht; wohl aber deutliche Merkmale eines ungeschickten Schriftstellers gefunden habe. Diese Hauptschrift ist ein Muster, wie die Schriften bey den höchsten Reichsgerichten nicht seyn müssen, wenn sie gut seyn sollen. Die Ausdrücke sind dunkel und zweydeutig; die eingestreuten Gedanken fließen nicht aus der Sache, und tragen weder zur Ueberzeugung, noch zur Lebhaftigkeit, noch zur Be-

(c) Essais del'homme.

Bewegung des Gemüthes das geringste bey: es sind Gedanken ohne Gedanken.

Ich verlange keineswegs von Ihrem Advocaten, daß er bons mots in seine Schriften einfliesen lasset, denn man dörfte glauben, er sey ein Poet: noch verlange ich von ihm, daß er sehr eckelhaft in der Wahl der Ausdrücke sey, denn man dörfte meynen, er wäre ein Sprachmeister. Es ist gnug, wenn er allzeit dasjenige Wort braucht, welches die Sache am deutlichsten und am richtigsten ausdrucket. Eine dunkle Schreibart aber sehe ich allzeit als einen Ausfluß eines finstern Kopfes an. Es ist unmöglich, daß wir nicht deutlich schreiben solten, wenn wir deutlich denken können. (*) Und der Mangel der Geschicklichkeit, den Punkt zu treffen, worauf es ankommet, sich an den zu halten, den zu beleben, den zu unterstützen, ist ein Mangel der Vernunft überhaupt.

(*) Selon que notre idée est plus ou moins obscure,
L'expression la suit, ou plus nette, ou moins pure. BOILEAU

Anstatt das Factum kurz, bündig, deutlich und richtig anzugeben, macht ihr Advocat eine matte, langweilige, und mit vielen unnöthigen Umständen begleitete Erzählung: und anstatt gewisse Gründe fest zusetzen, woraus eines Theils endlich seine zu behauptende Sätze natürlich flössen; und anderen Theils die entgegen stehende Zweifel gehoben werden könten, behilft er sich mit vielen und oft müssigen Nebendingen. Es scheinet, Ihr Advocat habe mehr die Absicht gehabt, eine weitläuftige, als eine gute, und vernünftige Schrift zu machen.

Erlauben Sie mir, zu behaupten, daß Sie vielleicht deswegen Ihren Advocaten für grundgelehrt halten, weil seiner Schwester Sohn Ihr Koch ist: so wie Sie ehemals glaubten, daß ich deswegen den Christian Thomasius so hoch erhöbe, weil er mein Großoncle sey. Wenn aber Ihr Advocat dennoch ein gelehrter Mann ist; so bedaure ich das Schicksal der Gelehrsamkeit, daß sie in so schwachen Händen ist. Was hilft mich das Schwerd des Scanderbegs, wenn ich es nicht regieren kan?

In meine Parallelen der großen deutschen Rechtsgelehrten, welche meine beste Schrift seyn wird, wofern ich nicht überhaupt unfähig bin, etwas gutes und lesenswürdiges ans Licht zu stellen, kommt Ihr Advocat nicht. Denn meine Helden müssen nicht nur Gelehrte, sondern auch Genies seyn. Wenn Sie aber dennoch wollen, daß ich Ihren Advocaten hineinbringen soll; so wird er neben jenen auf eben die Art einen Theil meiner Schilderungen ausmachen, wie das Unkraut, die Wölfe und die Zigeuner einen Theil der besten Welt ausmachen.

Verminderen Sie, mein Freund, die Gesetze; lassen Sie uns alle nach einerley Rechte leben; legen Sie die strittigen Rechtsfragen bey, und ändern Sie die Sitten der Zeiten, damit sie mit den Gesetzen übereinstimmen; oder besser, schaffen Sie uns Gesetze, welche nach unseren Sitten und Neigungen abgemessen sind: so werden der Advocaten für sich weniger werden, und das menschliche Herz findet wenigeren Stoff zum Streite. Laßen Sie aber die Gesetze, und Menschen wie sie sind; so bleibet das Uebrige auch wie es ist.

„Ich

„ Ich kenne ein gewisses Land, schreibt Leib-
„ nitz, (*) wo die Landesgesetze in ungemein
„ geringer Anzahl sind, und nach welchen al-
„ lein in den Gerichten gesprochen wird. Die
„ Entscheidung der Processe ist geschwind gesche-
„ hen; aber oft fällt sie verkehrt aus: indem
„ die Gesetze weder gnugsam nach der Billigkeit
„ abgefasset sind, noch sich auch auf alle Fälle,
„ die so mannigfaltig sind, allzeit schicken. „ In-
dem ich hier Leibnitzen beurtheilen will; so setze
ich zum voraus, daß man den Worten eines
scharfsinnigen und vernünftigen Mannes, nie-
mals eine andere, als eine vernünftige Bedeu-
tung beylegen kan: es wäre dann, daß das Ge-
gentheil davon offenbar sey. Die Meynung des
Leibnitzens ist nicht, überhaupt dieses zu tadeln,
wenn in einem Lande wenige Gesetze sind: denn
wenn diese Gesetze billig und zureichend sind;
so sind sie vortreflich, und ein Staat kan als-
denn nicht anderst, als glücklich seyn. Es hat
traurige Folgen, wenn ein Land mehr Gesetze
be-

(*) Vol. I. Epist. 119.

bekommt, als es deren nöthig hat, wie Deutschland die Probe davon in Ansehung der römischen Gesetze gemacht hat. Sondern die Meynung des Leibnitzens ist: daß alsdann wenige Gesetze einem Staate schädlich sind; wenn sie weder billig, noch zureichend gnug sind.

Die Verminderung und gute Einrichtung der Gesetze waren immer das Augenmerk derer, so an die Verbesserung des deutschen Justizwesens gedacht haben. Allein das ist der Knoten des Gordius in dem Tempel des Jupiters. Wir treten mit einer Leichtigkeit hinzu, und wollen ihn auflösen: und nachdem wir ihn lange bearbeitet, und betrachtet haben; so gehen wir wieder davon, und der Knoten ist nicht aufgelöst.

Diejenigen, welche dadurch die Gesetze zu verminderen geglaubt haben; wenn die deutschen Gesetze ganz aus den deutschen Gerichten verbannet würden, und wenn man nichts, als das römische Recht beybehielte, haben hiermit nichts anderes, als eine sehr große Liebe gegen jenes fremde Gesetz, und eine sehr geringe Einsicht in den Zusammenhang der Dinge gezeiget.

Denn

Denn die bürgerlichen Gesetze müssen nothwendig mit den Gesetzen des Staates in der gnausten Uebereinstimmung stehen, wenn jene gut seyn sollen: denn die bürgerlichen Gesetze verhalten sich gegen die Staatsgesetze eben so, wie die kleinen Stützen und Pfeiler gegen die Grundsäulen eines Gebäudes. Wir finden auch diese Uebereinstimmung der Gesetze in allen denen Republicken, die uns in der Geschichte als vortrefliche Muster von Staaten vorgestellet werden. Die Veränderung der Regierungsform zoge allezeit eine gleiche Veränderung in den bürgerlichen Gesetzen nach sich.

Es können zwey Staate einerley Regierungsform haben, und dennoch in den ersten Gründen, auf welche das Wohl eines Staates gebauet ist, von einander abgehen. Athen hatte die Handlung zur Hauptabsicht, und Lacedämon den Krieg.

Es müssen mithin die bürgerlichen Gesetze dieser zwey Staaten eben so unterschieden gewesen seyn, wie ihre Hauptabsichten unterschieden waren. Wenn daher Solon sagte: meine Ge-

setze sind die besten für die Athenienser; so hätte aus gleicher Ursache Lycurg sagen können: meine Gesetze sind die besten für die Lacedämonier.

Die Sitten eines Volks bleiben nicht immer gleich gut. Ein Volk, so im Anfange in seinen Sitten streng, und nur auf seine Erhaltung, und auf das Nothwendige bedacht ist, befestiget mit der Zeit seine Erhaltung. Es verbindet nach und nach mit dem Nothwendigen das Angenehme, und mit dem Angenehmen endlich das Ueberflüßige. Der Charakter dieses Volks ändert sich, und die Gesetze, welche auf dessen Neigungen und Sitten gebauet waren, müssen sich nothwendig mit ändern.

Die römische Regierungsform durch alle Zeitpunkte hindurch, und insonderheit zu den Zeiten des Kaisers Justinian, die ersten Absichten des römischen Staates, die römischen Sitten, kurz: das ganze römische Wesen war gerade so, wie das deutsche nicht war. Und dennoch nahmen die Deutschen die römischen Gesetze an, und dennoch wolten einige die deutschen Gesetze aus Deutschland verdringen!

Wenn ich mit einem Worte den Unterschied zwischen den römischen, und deutschen Gesetzen angeben sollte; so würde ich sagen: das römische Recht sey mehr das Werk einer überaus feinen menschlichen Erfindung; und das deutsche Recht sey mehr das Werk der blosen Natur. Und die Sitten dieser zweyen Völker waren wie ihre Gesetze unterschieden.

Es ist eine artige Bemühung, wenn man den Montesquieu lieset, und mit dessen Lehrsätzen den heutigen Zustand des deutschen Justizwesens immer in den Gedanken verbindet. Entweder muß sich Montesquieu in seinem System sehr betrogen; oder die Deutschen müssen mit der Einführung der römischen Gesetze sehr übel gethan haben. Ich glaube zwar, daß ein Mensch, der selbst denket, allen und jeden Lehren des Montesquieu nicht leichtlich beystimmen werde. Ueberhaupt aber zu reden; so haben wir, deucht mir, allezeit viel vor uns, wenn wir den Montesquieu vor uns haben: so wie er darauf stolz war, wenn er die Meynungen der Römer vor sich hatte.

Eben der Haß gegen die römische Gesetze und Rechtshandlungen, welcher den Arminius nach erhaltenem Siege bewog, ganz barbarisch mit den römischen Richtern und Advocaten zu verfahren, beselete viele Jahrhunderte hernach die Deutschen noch. Sie verabscheueten das römische Recht, und duldeten es. Sie seufzeten über dasselbe, und nahmen es an.

Die deutschen Prinzen fiengen zeitlich an, böse Folgen von der Einführung der römischen Gesetze zu fürchten: hauptsächlich aber streubete sich der Adel, seine deutschen Sitten und Gewohnheiten gegen die römischen zu vertauschen. (a) Otto der IVte (b) liese die Fürsten schwören, die deutschen Gesetze beyzubehalten. Friederich der IIte (c) befahl ihnen bey Strafe hundert Pfund Goldes, und den Grafen, und Edlen bey Strafe hundert Mark Silbers nach

(a) Freyh. von Senkenbergs Gedanken von dem lebhaften Gebrauch des uralten deutschen burgerlichen und Statsrechts, Cap. I. §. 40. p. 37.
(b) Gottfr. *Monach.* S. Pantaleon. Col. ad an. 1208.
(c) *Alberic. Monach.* in Chron. ad an. 1234. ap. *Leibnit.* accesſ. hist. Tom. II. p. 548. sqq.

den Gewohnheiten der deutschen Provinzen sich zu richten. Rudolph der I^te. (a) drunge gleichfalls ernstlich auf die Beobachtung des Landes Sitt und Gewonheit. Unter Friederich dem III^ten (b) und Maximilian dem I^sten (c) gienge man damit um, die römische Gesetze ganz abzuschaffen. Auch sind noch immer die Reichsstände, und Richter auf die Beobachtung der ländischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheit ꝛc. gewiesen. (d)

Wenn demnach die römischen Gesetze in Ansehung Deutschlandes so unschicklich sind, warum bemühen wir uns nicht, bloß nach deutschen Gesetzen zu leben, und die römischen nach Italien wieder zuruck zu weisen? Von diesem patriotischen Eifer sind noch in unseren Tagen einige erfüllet gewesen, aber ohne eine hinreichende Ursache dazu zu haben. Diese sehen nur auf

(a) Lehmanns Speyer. Chron. Lib. 5. p. 107.
(b) Reformation v. J. 1441. bey Goldast 1. Theil der Reichssatzungen.
(c) Freyh. v. Senkenberg cit. loc.
(d) R. H. R. O. T. I. §. 15. tit. II. §. 2. C. G. O. vom J. 1495. 1521. und 1555.

auf die Gesetze, und nicht auf die Menschen, und verwechslen die neuere Zeiten mit den alten. Um die Deutschen bloß nach deutschen Gesetzen leben zu lassen; so muß man ihnen erst die deutschen Sitten wieder geben: (a) denn eines Theils würden die deutschen Gesetze in unseren aufgeklärten Zeiten nicht hinreichend seyn; und anderen Theils werden viele Gesetze, welche zu einer gewissen Zeit vortreflich (b) waren, in der Folge entweder unbrauchbar, oder wohl gar schädlich: und das gilt von den Gesetzen aller Völker.

Zu Rom hatten zu den Zeiten der Könige, und unter der freyen Republick die Väter das Recht des Lebens und des Todes über ihre Kinder. Das Gesetz, welches den Vätern dieses Recht gab, hatte im Anfange heilsame Folgen:

(a) L. B. de Senkenberg Method. Jurisprud. App. III. §. 9.

(b) Hingegen giebt es auch alte deutsche Gesetze, welche nicht mehr gelten, ob sie gleich heut zu Tage nützlich seyn würden. Sie finden dergleichen auch in dem Kaiser Recht verschiedene, welches Sie als eines der schönsten Ueberbleibseln des Alterthums hochzuschätzen alle Ursache haben.

denn die Sitten der Römer waren gut. Mit der Zeit wurden die Sitten schlecht, und dieses Gesetz ward alsdann schädlich. Anstatt gerechter Väter traten Tyrannen auf; und es war ein Glück für die Kinder, daß diese väterliche Gewalt sich mit der freyen Republick zugleich verlohre. Sie kennen das Schicksal des Aulus Fulvius, und anderer.

Adam Olearius erzehlet in seiner moscowitischen und persianischen Reisebeschreibung: es wäre vor seiner Zeit in Moscau das Gesetz gewesen, daß in Criminalsachen der Kläger zu erst auf die Folter gespannet worden wäre. Sey er auf seiner Aussage bestanden; so habe man alsdann den Beklagten auch darauf gelegt, oder ihm nach den Umständen sogleich den Proceß gemacht: denn das Laster der Verläumdung, und des boshaften Angebens gienge so sehr im Swange, daß es durch keine andere deswegen ergangene Verordnungen unterdrucket werden konte. Der Sohn klagte den Vater, und der Bruder den Bruder wegen eines Verbrechens an, welches er nicht begangen hatte. Dieses Gesetz, welches

ches damals nicht ganz barbarisch war, würde in unsern Tagen rasend seyn, da die jetzigen Sitten der rußischen Nation von den vorigen überaus verschieden sind.

Wenn Christian Thomasius, ohne Zweifel eines der größten Genies, so Deutschland gehabt hat, zu den Zeiten Kaisers Friederich des III-ten gelebet; und Aeneas Sylvius zugleich gedacht hätte, wie Thomasius: so würde es vielleicht noch angegangen seyn, daß das römische Recht ganz aus Deutschland verbannet, und die Deutschen bloß nach deutschen Gesetzen zu leben, angewiesen worden wären.

Wenn Ludwig (*) schreibt: „es werde „niemand, dem der elende Zustand der ehe„maligen deutschen Gerichtsstühle bekannt „sey, sich nach dieser egyptischen Finsterniß „wieder gelüsten lassen;„ so brauchen diese Worte des Ludwigs eine genauere Bestimmung. Man kan sagen: Ludwig hat recht, und er hat auch unrecht. In Ansehung der mittleren Zeiten, ist

(*) Gelehrte Anzeige P. I. p. 794.

diese Anmerkung in allem Betrachte richtig. Das deutsche Reich aber heißt seit langer Zeit, seit dem verdunischen Vertrage, das deutsche Reich. Und unter den carolingischen Königen war die Verfassung der Gerichte vortreflich. Wenn Sie meine Abhandlung von dem Ursprunge des kaiserlichen Reichshofraths (*) lesen: vielleicht werden Sie meiner Meynung.

Die Personen, welche mit dem Gerichtswesen vorzüglich zu thun hatten, waren die Centgrafen, Gaugrafen, Bischöfe, Herzoge, und die königlichen Abgeordnete. Die Centgrafen stunden unter den Gaugrafen, die Gaugrafen, und Bischöfe unter den Herzogen, alle aber unter dem Könige. Unter den Gerichten war die beste und gnauste Verbindung. Indem sie einander wechselsweise zur Beförderung der Gerechtigkeit beystunden; so hielte zugleich eines das andere in den gesetzten Schranken: das königliche Reichsgericht aber war die Triebfeder der ganzen Maschine des Justizwesens. Wenn wir aber den=

(*) §. 3. 5. 26.

dennoch kein Verlangen tragen, in Zeiten, wie die carolingischen waren, zu leben; so kommet es nicht daher, weil der Zustand der damaligen Gerichte schlecht gewesen wäre; sondern weil unsere Sitten, und Neigungen nicht mehr die alten deutschen Sitten, und Neigungen sind. Wir haben das Vergnügen der Reichthümer, und eines ruhigen und gemächlichen Lebens zu sehr schmecken gelernet. Ackerbau, Handlung und Künste sind blühender, und dadurch zugleich die Sachen, so vor den Gerichten vorfallen, vielfältiger geworden. Wenige von jenen alten Gesetzen werden also in unseren Tagen brauchbar seyn, und andere, so wir mit Nutzen brauchen könten, fehlen. Ueberhaupt aber ist unsere heutige Staatsverfassung nicht mehr die carolinigische Staatsverfassung.

Es giebt aber auch außer dem Mangel der deutschen Gesetze, noch andere Ursachen, welche, wenn sie die Abschaffung der römischen Rechte nicht ganz unmöglich machen, jedoch solche ungemein erschweren würden. Das canonische Recht gilt nicht wenig bey uns: vieles aber da-

von ist aus dem römischen Rechte geflossen, und muß aus diesem erkläret werden. In die Provincialrechte, und Statuten hat sich gleichfalls vieles römische eingeschlichen. Die Aufhebung des römischen Rechts zernichtete also zugleich einen Theil des päbstlichen, und anderer Rechte; oder letztere müßten wenigstens eine ganz andere Gestalt bekommen.

Und obgleich der Proceß der höchsten Reichsgerichte, sonderlich des Reichshofraths großen Theils noch alt deutsch ist (*); so ist er doch gleichfalls nach und nach mit vielem römischen vermischt worden.

Die Geschichte der deutschen Rechtsgelehrsamkeit enthält von den mannigfaltigen Schwürigkeiten, eine glückliche Veränderung hierinne zu treffen, viele Beyspiele. Nicolaus Vigelius überreichte unter anderen, auf dem Reichstage einen Plan der Verbesserung des deutschen Justizwesens. Der Plan ist schön, sagten die

Reichs

(*) L. B. de *Senkenberg* Corp. Jur: Germ. Tom. I. Part. II. Praef.

Reichsstände, und verwurfen ihn. Es haben andere große Männer gleichfalls auf eine bessere Einrichtung der Gerichtspflege gedacht, (*) und gewiesen, was die Prinzen, und was die Juristen dabey thun solten. Man hat die Verfertigung eines allgemeinen deutschen Gesetzbuches, und andere Mittel vorgeschlagen. Unter Kaiser Carl dem v[ten] wurden auf dem Reichstage im Jahr 1570., auf dem Churfürstentage im Jahr 1630., und sonsten die ernsthaftesten Berathschlagungen über das Justizwesen gehalten. Aber alles noch vergebens.

Crassus, Pompeius, Cäsar, und Cicero wolten die römischen Gesetze nur in eine Ordnung und in einen gewissen Zusammenhang bringen, und sie konten das Werk nicht ausführen. Es ist dieses für uns ein Trost, aber ein schlechter Trost. Kaiser Justinian war ein

(*) Von den neuesten gehören hieher des Herrn Hofraths Pütters patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte; und des Herrn geheimen Justizraths Struben Nebenstunden 4ter Theil XXXI. Abhandl.

Alexander. Er hieb den Knoten entzwey. Er machte der Gesetze; aber vielleicht nicht der Schwürigkeiten wenigere. Wolte GOtt! schriebe schon der Erzbischof von Lion Agobard an Ludwig den Frommen, wolte GOtt, daß wir „ alle nach einem Gesetze regieret würden! — „ — — Wie viel würde es zur Eintracht der „ Stadt GOttes, und zur Gerechtigkeit bey- „ tragen! aber dies ist ein großes, und einem „ Menschen unmögliches Werk „ (*)

„ Man läßt das Uebel, spricht Montesquieu, „ (**) wenn man etwas schlimmers befürchtet; „ und man läßt das Gute, wenn man nicht „ sicher ist, daß es besser werde. „ Wir glauben bisweilen die Ausführung eines großen Werks sey nichts anders, als das Geschäft eines tiefsinnigen Kopfs gewesen; und wir denken nicht daran, daß niemals ein vollkommenes System ohne gewisse Umstände vollkommen geworden ist, welche zu veranlassen, in keiner menschlichen Macht stehet

---

(*) Adversus legem Gundobaldi, in operib. edit. Paris. 1666. 8. Tom. I. p. 121.

(**) Esprit des Loix. Preface.

stehet. Und diese Umstände, welche wir bald Glück, bald Ungefähr, bald Schicksal nennen, sind nichts anderes, als Würkungen jener unerforschlichen Vorsicht, welche die Regierung der ganzen Welt führet. Die Gelegenheit zeigt sich; man bedienet sich derselben, und das Werk wird ausgeführet: vielmals aber läßt man sie aus den Händen. Vielleicht ist diese Gelegenheit in Deutschland vorbey: vielleicht ist sie noch nicht da gewesen.

Schreiben

von dem

Charakter der Deutschen.

Mein Freund,

Das Urtheil, welches der Herr Hofrath Pütter (*) in der von Ihnen mir gütigst überschickten Streitschrift von meiner Abhandlung, den wahren Ursprung des Kaiserlichen Reichshofraths betreffend, ge-

(*) De summor. imperii tribunal. concurrente iurisdict. pag. 37.

gefället hat, ist noch zur Zeit das einzige, so ich gesehen, welches nicht ganz zu meinem Vortheile zu gereichen scheinet.

Diese Abhandlung, spricht er, ist überaus sinnreich, und gelehrt. Er findet an der ganzen Schrift nichts auszusetzen, als nur das wenige, daß nämlich die Meynung, welche ich behauptet habe, nicht wahr sey.

Diesem füge ich einen Auszug eines Schreibens bey, welches der Herr Rath St * an mich erlassen hat. Er urtheilet darinne von meiner Abhandlung fast eben so, wie der Herr Professor Pütter, nur mit dem Unterschiede, daß dieser seinen Gedanken mehr ernsthaft; jener aber den seinigen, wie es die schönen Geister zu machen pflegen, mehr schalkhaft ausdrucket. Vielleicht aber hat der Herr Rath die eben erwähnte Streitschrift des Herrn Professors gelesen gehabt; da er, wie ich weis, ein Verehrer der Schriften dieses großen Gelehrten ist.

„Ich habe, schreibt er, noch neulich ihre „Schrift gelesen. Wie Sie der Sache einen „Schwung zu geben wissen! so gar die Ge„schichte, diese sonst furchtbare und unparthey-

„ische Richterin, haben Sie auf ihre Seite „zu bringen gewust. Aber versuchen Sie ein„mal das Gegentheil darzuthun! Wer weis ob „es so gut gelingen wird. Carl der zweyte „warf dem Waller vor, daß er den Cromwell „weit schöner, als ihn in seinen Gedichten ge„lobet habe. Sire! antwortete Waller: „Uns Dichtern gerathen die Fictionen immer „besser, als die Wahrheit.„

Was soll ich hierauf antworten? Ich weis nichts anderes zu sagen, als daß das Urtheil dieser beyden Männer ungemein witzig ist: und ich finde nichts dabey zu erinneren, als nur dieses, daß sie bey allgemeinen Ausdruckungen geblieben sind, und nichts insonderheit bemerket haben, warum denn meine Meynung ungegründet sey. Denn wenn das leztere geschehen wäre; so würde ich entweder eines besseren belehret worden seyn; oder ich würde Gelegenheit gehabt haben, diejenigen Sätze, welche etwa noch dunkel und zweifelhaft scheinen, mehr zu erläuteren.

Der Einwurf hingegen, mein Freund, welchen Sie mir gemacht haben, betrifft nicht so

wohl die Hauptsache, als vielmehr einen Nebengedanken, den ich in meine Abhandlung (*) habe einfließen lassen.

Dieser Einwurf ist so natürlich und bündig, daß ich ihn nicht wohl auflösen kan, ohne in die philosophischen Subtilitäten hinein zu gehen. Ich will demnach darauf antworten: aber ich fürchte, Sie in einen sanften Schlaf zu philosophiren. Doch ein sanfter Schlaf ist auch etwas gutes!

Solte also, nach Ihrer Meynung, der Charakter der alten Deutschen in der Freyheit, und diese Freyheit, in dem Rechte bestanden haben, ihre Obrigkeiten selbst zu erwählen?

Daß die Deutschen dieses Recht für einen großen Theil ihrer Freyheit gehalten haben, ist unstrittig. Es zeiget es die Geschichte aller deutschen Völker, und insonderheit die Geschichte der Sachsen, und Frisier. Allein das Eigentliche, das Große, und, daß ich so rede, der Geist der Freyheit, l'esprit de la liberté,

be-

(*) S. 14. §. 1.

bestand bey ihnen nicht so wohl in der Befugniß, ihre Obrigkeit selbst anzuordnen, als vielmehr in dem Gebrauche, und der Anwendung der körperlichen Stärke, in der Raserey, alles zu Boden zu werfen, und zu bezwingen; oder, wie ich mich in meiner Abhandlung ausgedrucket habe: Freyheit! das war ihre Losung — — und diese Freyheit bestand in dem Faustrechte, in dem Rechte, andere ungestrafet tod zu schlagen, und sich ungestrafet tod schlagen zu lassen.

Wenn ein Mensch in seinen Handlungen seinen eigenen Einsichten und Urtheilen folgen darf; so ist er frey, und er glaubt, daß er frey sey. Diesen Begriff haben alle Völker von der Freyheit, das vernünftigste, wie das barbarischte: so wie alle Völker sich den Begriff von der Ehre machen, daß sie in gewissen Vorzügen bestehe, die man vor anderen hat; übrigens mögen sie diese Vorzüge in Dinge setzen, in welche sie immer wollen. Ferner, die Gegenstände, bey welchen ein Volk seinen eigenen Urtheilen folgen, das ist, sich seiner Freyheit bedienen kan, sind mannigfaltig, und einige von diesen Gegenstän-

den, z. E. die Erwählung der Obern und Richter, allen Völkern gemein: daher werden auch alle Völker dafür halten, daß die eigene Erwählung ihrer Obern und Richter einen Theil ihrer Freyheit ausmache. Aber darinne wird ein Unterschied zwischen den Völkern seyn, daß das eine diese eigene Erwählung der Obern für einen grösseren; das andere aber für einen geringeren Theil der Freyheit ansehen wird.

Denn nachdem die Begriffe eines Volks von dem Werthe, der Güte, den Vollkommenheiten, und Absichten der Dinge beschaffen sind; oder, nachdem ein Volk einen Gegenstand, wo die Ausübung der Freyheit statt haben kan, für höher, oder geringer hält; nachdem wird es auch seine Freyheit mehr oder weniger in diesen Gegenstand setzen. Gleichwie aber nicht wohl ein Volk in der Welt mit einem anderen in den Begriffen von dem Werthe der Dinge übereinstimmet; so wird auch nicht wohl ein Volk in der Welt mit dem anderen, das Eigentliche, das Große, den Geist der Freyheit in einerley Sache setzen.

Das ist der Grund von demjenigen, was Montesquieu (*) schreibet. „ Einige, spricht er, „ haben die Freyheit für eine Leichtigkeit gehal- „ ten, denjenigen von dem Throne wiederum „ zu stürzen, dem sie eine tyrannische Gewalt „ über sich eingeräumet hatten; andere haben „ die Freyheit in die Befugniß gesetzet, ihre Re- „ genten selbst zu erwählen; wiederum sind an- „ dere der Meynung gewesen, daß das nur „ Freyheit heiße, wenn man bewaffnet seyn, „ und Gewaltthätigkeiten ausüben könte; noch „ andere haben die Freyheit für das Recht ge- „ halten, nur von einem aus ihrer Nation, „ und nur nach ihren Gesetzen regieret zu wer- „ den. Ein gewißes Volk hat lange Zeit die „ Freyheit in der Gewohnheit zu finden ge- „ glaubt, einen langen Bart zu tragen. „

Ein Volk wird also allemal den wesentlichsten Theil seiner Freyheit in den Gegenstand setzen, welchen es für allen anderen hochschätzet. Nun aber war nichts edleres, und nichts erhabe-

 ners

(*) Esprit des Loix, Liv. II. Chap. II. p. 131. Amsterd. 1749. 4.

ners in den Augen der alten Deutschen, als die Stärke des Körpers. Ein schwächlicher Mensch ward von ihnen eben so angesehen, als bey uns ein blödsinniger: und was bey uns ein großes Genie heißt, daß war bey ihnen ein Mann mit einer starken Faust. Mithin werden die alten Deutschen auch vorzüglich ihre Freyheit in den willkührlichen Gebrauch der körperlichen Stärke, in das Faustrecht, in die Begeistrung gesetzet haben, alles zu Boden zu werfen, alles zu bezwingen. Zur Erläuterung führe ich einige Stellen zweyer neueren Gelehrten an.

„Die Liebe zur Freyheit, spricht Pelloutier, „(*), war eine allen Celtischen Völkern gemei„ne Tugend. Sie standen in den Gedanken, „daß ein freyes Volk das Recht haben müße, „seine Obrigkeiten selbst zu erwählen, und ih„nen die Gesetze vorzuschreiben, nach welchen „das Volk beherrschet werden solte.„ Ist das nicht für Sie, mein Freund? Nur Gedult! An einem andern Orte schreibt er (**) wiederum

(*) Histoire de Celtes, Tome I. p. 499.
(*) Tome. I. p. 519.

um: „ die Tapferkeit, die Stärke, war auch
„ eine allgemeine Tugend der Celtischen Völker,
„ ja es war diejenige, welche sie unter allen
„ Tugenden am höchsten schätzten. „

„ Sie waren stark von Natur, schreibt Mal-
„ let (*) und abgehärtet durch die Erzie-
„ hung; und dieses lebhafte Gefühl ihrer Kräf-
„ te mußte nothwendig ihrem Character das We-
„ sen geben. „

Die Geschichte sagt nichts anders, als was ich aus allgemeinen Gründen bewiesen, und durch die Stellen dieser zweyen grossen Gelehrten erläutert habe.

Ich will daher die Geschichte selbst zur Hand nehmen; jedoch um allen Mißverstand zu vermeiden, einen allgemeinen Begriff vorausschicken.

Wenn wir die Neigungen eines Menschen, oder ganzen Volkes betrachten, und beschreiben; so betrachten, und beschreiben wir dessen Charakter. Unter den vielen Neigungen aber, welche einen Menschen, und ein ganzes Volk bele-

(*) Introduction à l' Histoire de Dannemarc. p. 250. sqq.

ben, ist gemeiniglich eine die herrschende Neigung, das ist diejenige, welche einem Volke die natürlichste ist, die am öftersten in ihm rege wird, und welcher daßelbe ordentlicher Weise vor andern Neigungen in seinen Handlungen folget: und diese bestimmet seinen Charakter. Es verhält sich diese herrschende Neigung gegen die anderen in dem Charakter eines Volkes, wie das Licht gegen den Schatten in einem Gemählde.

Die Hauptneigung der Deutschen war die Neigung zum Kriege. Ihre heidnischen Religionslehren, ihre Gesetze, und Regierungskunst, ihre Begriffe von der Ehre, und dem Verdienste waren Ausflüsse dieser Neigung, und stimmten mit derselben vollkommen überein.

Das System, welchem sie in ihrem Leben folgten, war mit einem zukünftigen verknüpfet. Der einzige Weeg zur Seligkeit war die Tapferkeit; und der Grad der Seligkeit eines Menschen ward nach dem Grade der Tapferkeit bestimmet, die er in dieser Welt erwiesen hatte. (*) Wenn

(*) Histoire de Celtes par Simon *Pelloutier*, à la Haye 1748. Tom. II. p. 246 Da

Wenn bey den Carthaginensern der Krieg eine Wirkung des Geizes, und bey den Römern eine Folge der Ruhmbegierde war; so war er bey den alten Deutschen eine Handlung der Religion. Sie hielten es für ihre Schuldigkeit, ein Volk zu bezwingen, welches sie bezwingen konten. Ihre überwiegende Macht schiene ihnen eine Befugniß zum Kriege zu seyn; und der glückliche Ausschlag der Sache war der Beweis, daß sie zum Kriege befugt gewesen. Der Schwächere hatte allezeit Unrecht.

Wenn Hektor bey dem Homer, und Aeneas bey dem Virgil, aus der Schlacht kommen, und viele tausend Feinde erlegt haben; so machen sie sich ein Bedenken, ihren Göttern ein Danklied zu singen, ehe sie das Blut von ihren Händen abgewaschen, und sich gereiniget haben. Und unsere Deutschen glaubten, das angenehmste Gebet ihren Göttern zu bringen, wenn sie Hände

Da ich keine Geschichte schreiben, sondern sie nur brauchen will; so ist es nicht nöthig, die Quellen selbst anzuführen. Sie besitzen die Reichsgeschichte eines Pütters, Barre u. d. gl.

zu ihnen erhoben, die noch von dem Blute der Erschlagenen triften.

Sie erschlugen die Völker, bloß um sie zu erschlagen. Sie eroberten ganze Länder, nur um sie zu erobern, um sie zu verwüsten, und wieder zu verlassen.

So wohl die Gesetze des Staats, als die bürgerlichen giengen dahin, diese kriegerische Neigung zu erhalten, und immer mehr zu entflammen.

Die Deutschen machten eigentlich verschiedene Völker aus. Ein jedes lebte in der natürlichen Freyheit, und in einer Unabhängigkeit: aber in Absicht auf den Krieg, waren sie alle in einer Verbündung.

Der Reichstag, welchen sie im Frühlinge hielten, hatte zur Hauptabsicht, zu beschließen, welches Volk sie bekriegen wollten.

Sie bestraften kein Laster mit einer großen Strenge, ausgenommen das Laster der Verrätherey, und der Feigheit. Ein Todschlag konte durch etliche Stück Vieh gebüßet werden. Der Diebstahl, welchen einer außerhalb des Gau-

es, zu dem er gehörte, begienge, war nichts schändliches: Verräther, und Ueberläufer aber wurden an Bäume geknüpft, und diejenigen, welche gegen den Feind ihre Schuldigkeit nicht gethan hatten, in Morästen erstickt.

Alle Begriffe, welche sich die Deutschen von der Ehre und Schande, von der Erhabenheit und Niederträchtigkeit der menschlichen Handlungen machten, hatten ihre vollkommene Beziehung auf ihre natürliche Neigung.

Alles, was ein Zeichen des Muths, und der Unerschrockenheit war, ward von ihnen für etwas Edles und Großes gehalten: so wie alles, was von einer Furcht und Verzagtheit zeugte, in ihren Augen schlecht und verächtlich war. Daher wolten sie in keinen Städten eingeschlossen seyn, noch sich hinter den Mauren vertheidigen.

Nur auf dem Kampfplatze erwarb man Ehre. Nur die Tapferkeit thate bey der Wahl der Heerführer den Ausspruch. Nur diejenigen hatten einen Vortheil, und Vorzug vor anderen, welche sich vor anderen in dem Streite hervorgethan,

oder von welchen man doch vermuthen konte, daß sie sich vor anderen hervorthun würden. Daher war keine menschliche Eigenschaft in ihren Augen erhabener, als die Stärke des Körpers. Die Tapferkeit, spricht ein deutscher Kriegsmann bey dem Tacitus, die Tapferkeit ist die einzige Tugend, die des Menschen würdig ist. Die Götter sind allzeit auf der Parthey derjenigen, welche die stärksten sind.

Frothon verordnete: daß derjenige, welcher eine ansehnliche Officiersstelle bey der Armee erlangen wolte, schuldig wäre, seinen Mann bey aller Gelegenheit anzugreifen; zweyen Gegnern die Spitze zu bieten; nicht weiter als einen einzigen Schritt zuruck zu weichen, wenn drey auf ihn losgiengen; und nicht eher davon zu laufen, als bis er mit vier zu kämpfen hätte.

Die Staatskunst der alten Deutschen gienge allein dahin, diese kriegerische Neigung immer erhitzter zu machen, und alles aus dem Weege zu räumen, was sie schwächen, und auf andere Gegenstände lenken konte. Daher durfte keiner

ein

ein Eigenthum haben, daher waren die Handwerke, Künste und Wissenschaften verachtet.

Die Ursachen, welche die deutschen Fürsten hiezu hatten, erzählet Cäsar: (*) „ Wenn wir, „ sagten die Fürsten, unseren Völkern erlaub„ ten, sich nach Art anderer Nationen in einer „ Gegend auf beständig nieder zu lassen; so würde „ sich die deutsche Begierde zu den Waffen bald „ in eine Liebe zu dem Ackerbaue verwandlen. „ Ein jeder würde suchen, sich eine bequeme „ Wohnung aufzubauen, um sich vor Hitze und „ Frost sicher zusetzen; auf diese Art aber wür„ den diese kriegerischen Völker weichlich werden, „ und nach und nach alle Stärke verliehren. „ Wenn sie eigenthümliche Güter hätten, so „ würde jedermann bemühet seyn, seine Grän„ zen zu erweitern, und die Mächtigen wür„ den nicht unterlassen, die Geringeren von „ ihrem Besitze zu vertreiben. Die Liebe zu „ Gold und Silber, als die Quelle aller Spal„ tungen, würde sich unter sie einschleichen; da „ hin-

(*) In bello Gallico Libr. VI. cap. 22.

„ hingegen ein Volk nicht besser in der Unter-
„ würfigkeit erhalten werden könne, als wenn
„ es sähe, daß es den Vornehmsten in der Re-
„ publick an Reichthume gleich sey. „

Sie sehen also, mein Freund, auch aus der Geschichte, daß das ganze alte deutsche Wesen im Kriege, und in der Raserey bestand, alles zu Boden zu werfen, und zu bezwingen.

Es ist wahr, sie hatten auch Gerichte, die unter dem Vorsitze eines von ihnen erwählten Fürsten, in Beyseyn etlicher Schöppen gehalten wurden, und wo nach der Vernunft, und dem Herkommen gesprochen ward: allein ein jeder freyer Mann, eine jede Familie, und ein jeder Canton hatte auch das Recht, statt eines gesetzlichen Ausspruches seine Strittigkeiten auf den Ausschlag der Waffen ankommen zu lassen.

Wenn Tacitus (*) schreibet: „ die Deut-
„ schen lieben die Faulheit, und hassen die Ru-
„ he: Sie lieben den Krieg; und die Tage des
„ Friedens bringen sie mit Trinken und Schla-
fen

(*) Germ. cap. XXII.

fen zu: „so scheinet es freylich, daß Tacitus hier etwas widersprechendes und räzelhaftes in dem Charakter der Deutschen zu finden meyne.

Nun besitze ich zwar keine sonderbare Gabe, Räzeln aufzulösen: vielleicht aber glückt es mir dennoch, dieses Räzel des Tacitus zu erklären, und zwar also, daß die angegebene herrschende Neigung der Deutschen immer aufrecht stehen bleibe.

Alles unser Vergnügen entspringet daher, wenn unsere Wünsche und Verlangen befriediget werden: und die Quelle alles unseren Mißvergnügens ist, wenn unseren Neigungen widerstritten wird.

Die Hauptneigungen der Deutschen waren die Neigungen zum Kriege, und welche damit sehr übereinkommet, zur Jagd.

Wenn nun eine Zeit kam, wie dergleichen bisweilen nothwendig kam, wo sie nicht kriegen, noch jagen konten; so ward ihren Neigungen widerstritten, und sie waren mithin mißvergnügt und verdrießlich.

Keine

Keine Künste kanten sie, und den Ackerbau liebten sie nicht, und wurden also von den schwermüthigen Empfindungen der Ruhe und des Müssiggangs gemartert.

Um sich nun von der Marter ihrer Schwermuth loszureißen; so bliebe ihnen nach ihren barbarischen Umständen kein anderes Mittel über, als sich in den Zustand zu versetzen, wo der Mensch gleichsam außer sich ist, und von seinem Daseyn nichts weis. Dergleichen Mittel aber sind in solchem Falle, bey unedlen und unwissenden Leuten, Trinken, und Schlafen. Mithin musten die Deutschen entweder kriegen, oder jagen, oder trinken, oder schlafen.

Aber mein Freund, wenn ich von dem Charakter der Deutschen also schreibe; so rede ich nur von den alten Zeiten: denn ein Volk ist oft in dem folgenden Jahrhunderte das nicht mehr, was es in dem vorhergehenden war.

Wenn daher Ihr lieber Beaumelle schreibt: der Charakter der Völker ist unveränderlich: die heutigen Deutschen sind noch die Deutschen des Tacitus: so bin ich hingegen der Meynung, man müsse sagen:

gen: der Charakter der Völker ist veränderlich. Die heutigen Deutschen sind nicht mehr die Deutschen des Tacitus.

Wir dürfen nur wieder einen Blick in die Geschichte thun, als den untrieglichsten Spiegel der Wahrheit: so werden wir offenbare Veränderungen, so in dem Charakter der Deutschen nach und nach vorgegangen sind, deutlich sehen.

So lange die Deutschen in den alten Umständen blieben; so lange wurden sie von keinen anderen Neigungen, als von der Neigung zum Kriege, belebet. Da sich aber nach und nach jene Umstände änderten, so änderte sich ihre Denkungsart und ihr Charakter mit.

Viele von den Deutschen, und sonderlich viele von den Vornehmen fiengen an, in fremden Sold zu gehen, und fochten unter römischen Fahnen. Sie sahen also das römische edle Wesen, und brachten Kentniße und gute Begriffe von den Dingen, und römische Sitten und Neigungen mit.

Das gemeine Volk, auf welches das Beyspiel der Vornehmen allzeit einen gewaltigen Eindruck macht, ahmte sie nach. Und indem gan-

ze deutsche Armeen nach Italien, Spanien, und Gallien kamen; so fanden sie endlich, daß ein wohlgebautes Haus bequem, ein Vorrath von Früchten brauchbar, und der Wein gut sey.

Von diesen angenehmen Vorstellungen eingenommen, dachten sie nunmehro auf beständige Sitze: und wenn sie vorher Länder eroberten, um sie zu verheeren, und wieder zu verlassen; so eroberten sie solche nun, um sie zu behalten.

Das Eigenthum ward erlaubt. Nunmehr trieben sie den Feldbau eifriger. Sie verwandelten viele Wälder in fruchtbare Aecker, und die Moräste in blühende Wiesen. Aus elenden Hütten wurden feste Häuser, große Dörfer, und volkreiche Städte. Deutschland bekam eine glückseligere Gestalt.

Der Feldbau, und die Aufführung fester Gebäude machten die Aufnahme der nützlichen Künste nothwendig, und die nützlichen boten den anmuthigen die Hand.

Man tauschte, kaufte, und verkaufte; kurz; die Handlung ward blühend: und der Feldbau, die Künste, und Handlung erzeugten eine Menge Gesetze. Ein

Ein gesellschaftliches Leben erfodert eine wechselsweise Hülfe. Die Bedürfnisse der Menschen leiten sie zu stillschweigenden Verträgen; aus stillschweigenden Verträgen werden Gewohnheiten, und aus Gewohnheiten endlich förmliche Gesetze. Die Bedürfnisse der Menschen sind also die Quellen der Gesetze; so wie sie auch die Quellen der Künste sind. (*)

Noch zu den Zeiten des Tacitus wusten die Deutschen nichts von geschriebenen Gesetzen. Sie lebten nur nach Gewohnheiten. Im fünften Jahrhunderte finge man an, nach Art der Römer, Gesetze aufzuschreiben. Unter den carolingischen Königen gabe es bereits, wie Hinkmar (**) meldet, wegen der Menge, und Verschiedenheit der Gesetze ziemliche Weitläuftigkeiten bey den Gerichten. Unter Kaiser Conrad dem I.ten fiele das Ansehen der Capitularien bereits wie-

(*) (Goguet) de l'origine des loix, des arts & des Sciences & de leurs progrès chez les anciens peuples. Tom. I. Part. I. Liv. I. p. 8.

(**) *Hincmar. Rhemens.* ad Episcopos regni admonitio altera pro Carolomanno Rege, Cap. XV. operum Tomo II. p. 224. edit. Paris. 1645. f.

der, und die päbstlichen Satzungen fiengen nun an, desto mehr zu gelten. Die Anstalten, welche man nachher verschiedene male machte, wiederum bloß nach deutschen Rechten und Gewohnheiten zu leben, war ein schwaches Gebäude, dessen Theile sich niemals wieder in einander fügen wolten, und welches sonderlich durch das eindringende römische Recht in dem vierzehenden Jahrhunderte erschüttert, und fast bis auf den Grund zertrümmert ward.

Man kan sagen, daß die Verschiedenheit der Gesetze, die Deutschen in ihrer Denkungsart irre und wankend, und daß die römischen Gesetze ihre Sitten biegsam gemacht haben; daß aber die Staatsgesetze, vorzüglich die Verordnungen des allgemeinen Landfriedens, ihren natürlichen wilden Neigungen mit Gewalt entgegen gegangen sind.

So großen Eindruck die Gesetze ihrer Natur nach auf die menschlichen Gemüther machen; so vielen Einfluß haben auch die Künste und Wissenschaften auf dieselben. Und gleichwie die Künste und Wissenschaften Abdrücke der Sitten

eines Volkes sind: so kan man auch im Gegentheile schließen, daß, wenn in einem Lande schöne Sitten sind, auch schöne Künste und Wissenschaften daselbst blühen müssen.

Das Licht der Künste und Wissenschaften wurfe zu den Zeiten Carls des Großen bereits helle Strahlen um sich. In der Folge der Zeit ward es wieder dunkel, und in den mittleren Jahrhunderten schiene es ganz zu erlöschen; unter Maximilian dem Isten aber brache es mit neuem Glanze wieder hervor.

Die christliche Religion aber hat an der glücklichen Veränderung der deutschen Denkungsart und Sitten ohne Zweifel den grösten Antheil.

Der nämliche große Clodowich, welcher der römischen Herrschaft in Gallien ein Ende machte, bekante sich öffentlich zu derselben, von welcher vorher in den deutschen Ländern nur ein schwaches Licht geschimmert hatte. So oft ein heidnisches Volk überwunden ward; so bekam das Christenthum einen neuen Zuwachs. Es wurden nunmehro Kirchenversammlungen gehalten, viele Städte, wo zuvor Bischöfe gewesen,

wieder aufgebauet, und neue Bisthümer gestiftet. Die nachgefolgten Könige und Kaiser ahmten den Chlodowich hierin nach, und manche thaten es ihm noch zuvor.

Schon unter den merovingischen Königen waren viele gegen die Kirchen und Klöster freygebig; und wiederum widmeten sich viele dem geistlichen Stande, und Klosterleben. Von denen Deutschen also, deren Körper sonsten eine beständige heftige Erschütterung nöthig hatten, und die einen Abscheu trugen, in Mauren eingeschlossen zu seyn, begaben sich nun viele tausend in die Klöster, um ihr Leben in der Stille zuzubringen. In einer derer Kirchenversammlungen, welche der Majordom Carlmann halten liese, wurde den Geistlichen ausdrücklich verboten, Waffen zu tragen, und zu jagen, zwey Dinge, außer welchen die Deutschen vorher nichts Edlers kanten. Und selbst der König der Franken, Ludwig der Fromme, hatte mehr die sanftmüthigen Eigenschaften eines Geistlichen, als die heldenmüthige Gesinnung eines deutschen Heerführers.

Rom ward nicht auf einen Tag gebaut. Es blieben dennoch viele Deutschen Deutschen, deren Hauptneigung die Neigung zum Kriege war.

Gleich im Anfange, als das Eigenthum den Deutschen erlaubet ward, so geschah es unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie das Kriegswesen nicht ablegen sollten, und der Staat hatte lange noch keine andere Absicht, als den Krieg. Und obgleich diese Absicht des Staates, sonderlich zu der Zeit, da gleichsam nichts mehr zu erobern war, wegfiele; so war doch noch der größte Theil von den Privatpersonen von der Begeisterung, von Niemanden abzuhängen, und alles zu Boden zu werfen, angefeuret.

Dieses wilde Meer der deutschen Neigung stürmte fort: und alle Anstalten, welche die Republick dagegen machte, waren schwache Dämme, welche eben so bald weggerißen wurden, als sie erbauet waren.

Bald suchte man die Raserey des Faustrechts durch Gesetze zu vertilgen. Unter den carolingischen Königen ward auf die Befehdungen die

Strafe des Bannes; unter dem Kaiser Otto die Strafe des Hundetragens; und unter Heinrich dem Isten die Strafe der Verstoßung aus der christlichen Gemeinde, und der Beraubung eines ehrlichen Begräbnißes gesetzet.

Bald suchte man die Wuth der Befehdungen mit den Gesetzen zu vereinigen: und bald vertraten sie die Stelle der Gesetze selbsten. Denn so durfte in den mittleren Zeiten ein jeder, der nur Ursache zu haben vermeynete, den andern auf Mord, Brand und Raub mit Gewalt überfallen; wenn er nur dem andern drey Tage vorher die vorzunehmende Befehdung kund machen liese.

Dieser Geist der Selbsthülfe war, deucht mir, unter den merovingischen Königen, eigentlich mehr die Wirkung des deutschen Temperaments, nachher mehr die Wirkung der Gewohnheit, und in den mittleren Jahrhunderten mehr die Folge der Nothwendigkeit. Denn das feigste Volk würde in ähnlichen Fällen, zu ähnlichen Gewaltthätigkeiten geschritten seyn: denn die stets strittige Kaiserwahl trennte das Reich; die

kai-

kaiserliche Gerichtbarkeit war ohne Wirkung; und die Stimme aller Gesetze schwiege.

Der innerlichen Unruhe, welche in dem so genannten großen Interregno allgemein war, wurde der rheinische Bund im Jahr 1254. entgegen gesetzt. Wir wissen die Bemühungen des weisen Kaisers Rudolph des Isten, des Königs Wenzel, des Königs Albrecht des IIten, und des Kaisers Maximilian des Isten, um den Landfrieden nur zu handhaben. Aber dem letzteren glückte es erst, das Faustrecht zu tilgen, und die wilde Neigung der Deutschen, diese Hydra zu dämpfen.

Nunmehro thaten die fremden Gesetze, die Künste und Wissenschaften, und die Religion doppelte Wirkung. (*) Und weil wir uns mit unseren Nachbaren bekanter gemacht, und sie in ihren Künsten, Tugenden, und Fehlern zugleich nachgeahmet; so haben wir, indem wir

(*) Joh. Heumanns Geist der Gesetze der Deutschen, II. Cap. §. V.

unsere Sitten in einigen Stucken verbessert, sie in anderen verschlimmert.

Die deutschen Sitten, welche streng und rauh waren, sind bis zur Weichlichkeit übergegangen. Der deutsche männliche Geschmack hat sich in eine fast übertriebene Zärtlichkeit verwandelt. Die deutschen Neigungen, welchen nichts, als was heroisch und kriegerisch war, schmeichelte, treten in unseren Tagen in so verschiedenen Gestalten auf, daß ich mich nicht getraue, die Hauptneigung der heutigen Deutschen zu bestimmen.

Die Neigung zum Kriege ist sie nicht. Unsere Kriege haben die Absicht nicht, welche die Kriege der alten Deutschen hatten, und die Triebfedern, welche heut zu Tage die Leute bewegen, Soldaten zu werden, sind unendlich von denen unterschieden, welche den kriegerischen Geist der alten Deutschen anfeuerten.

Der wenigste Theil unserer Deutschen gehet in den Krieg; und von diesem kleinen Theile entschließt sich die Hälfte aus Noth, und ohne alle fernere Absicht hiezu; und die andere Hälfte

wird

wird dazu gezwungen: und diejenigen, welche weder aus Zwang, noch aus Noth sich dem Soldatenstande ergeben, werden selten durch ihre natürliche Neigung dazu gebracht; sondern sie sehen diesen Stand eben so an, wie andere Stände, nämlich als einen Weeg, eine Ehrenstelle in der Republick zu erhalten.

Der Charakter einzelner Menschen, und ganzer Völker hanget theils von physikalischen Ursachen ab, von dem Clima, der Luft, den Speisen, Getränken, und der Bewegung: theils auch von moralischen, von der Regierungsform, von den Gesetzen überhaupt, von der Religion, von den Gewohnheiten, Gebräuchen, Beyspielen der anderen, und von der Beschaffenheit des Verstandes, und der Wissenschaften, und dergleichen.

„ Je mehr, spricht daher Montesquieu, (*) „ die physikalischen Ursachen den Menschen zur „ Gemächlichkeit (und überhaupt zu Schwach- „ hei-

(*) Esprit des Loix Liv. XIV. ch. V. p. 201. (Edit. d'Amsterdam 1749. 4.)

„ heiten) antreiben; desto mehr müssen ihn die
„ moralischen davon entfernen.

Aus diesem Grunde tadelt er auch den Gesetzgeber der Indianer Foe, weil er nämlich ihren natürlichen Hang zur Faulheit, durch seine Gesetze noch mehr gestärket hatte, und lobt hingegen die Gesetzgeber von China; weil sie dieser den Chinesern gleichfalls natürlichen Trägheit entgegen giengen, und sie durch Gesetze zur Thätigkeit antrieben.

Aber dieses Feld von Lehren vollständig zu bearbeiten, kommet nur Ihnen, mein Freund, und anderen zu, welche gnugsame Zeit, Erfahrung, und Wissenschaften haben. Mein Pope ist der Mevius, und mein Esprit des Loix sind die deutschen Reichsgesetze. Seit vielen Jahren sehe ich die schönen und philosophischen Wissenschaften eben so an, wie wir ehemals das Rosenthal ansahen. Wir giengen nur bisweilen dahin, um uns zu erquicken, nicht aber lange, oder für immer dorten zu bleiben. Mit eben dem Vergnügen, mit welchem ich sonsten einen Helden in der Ode besunge, oder einem

andern seine philosophischen Meynungen abdemonstrirte, verfertige ich anjetzo Exceptiones sub- & obreptionis.

Eine jede Wissenschaft hat das Besondere, daß, jemehr wir sie kennen, desto mehr wir sie kennen wollen; und sie begreift so viel Schönes, Mannigfaltiges und Unerforschliches in sich, daß sie ihre Verehrer unaufhörlich belebet und vergnüget. Der Astronom durchschauet begierig die weiten Gegenden des Himmels; der Botanicus ersteiget die steilen Berge, und freuet sich bey dem Anblicke der heilsamen Kräuter, und inzwischen betrachtet ein anderer mit eben so vieler Entzückung einen Polypen. Aber welcher Gegenstand gehet den Menschen näher an, als der Mensch? Die Kenntniß seiner selbst, seiner Kräfte, seiner Stärke und Schwäche, seiner Denkungsart, und seines Charakters, ist eine Wissenschaft für alle Menschen. Sie unterstützet die Throne der Monarchen, und erhält die Wohnungen der Bürger.

Um den Ruhm eines edlen Charakters zu behaupten, ist es nicht gnug, deucht mir,

daß

daß wir nur bisweilen vernünftig denken, gute Entschließungen fassen, und recht handlen; sondern diese Gedanken, Entschließungen und Handlungen müssen aus Sätzen fließen, die fest und unveränderlich sind, sonsten ist unsere Weisheit keine Weisheit, und unsere Tugend keine Tugend.

Die Wahl des Guten vor dem Schlechten, giebt unseren Urtheilen und Handlungen den Werth, und adelt unseren Charakter: die Standhaftigkeit in diesem Verfahren aber drucket das Siegel darauf.

Wenn wir nicht aus festen Gründen und Maximen handlen; so sind wir niemals standhaft in der Ausführung unserer Endzwecke; und unsere Handlungen sind nicht so wohl das Werk der Vernunft, als vielmehr nur Folgen unseres natürlichen Charakters und Temperaments, und eines gewissen aus diesen entspringenden zufälligen Gemüthszustandes, nach welchem wir bald aufgeweckt, bald verdrüßlich, bald herzhaft, und bald verzagt sind: und wie sich dieser Zustand immer ändert; so ändert sich alsdann un-

unsere Denkungsart mit, und sie hanget von demselben eben so ab, wie die Fahne auf dem Dache von dem Winde. Eine schlaflose Nacht, ein kränklicher Körper, ein empfindlicher Tadel, ein Unglücksfall, und dergleichen machet, daß wir nunmehr dasjenige verwerfen, was wir vorher gebilliget, und beschlossen hatten: und wir sprechen in einer kurzen Zeit über einerley Sache das Ja und Nein aus.

Als der Kaiser Ludwig der Fromme seinen rebellischen Vetter, Bernhard, König von Italien, gefangen bekam; so liese er ihm zu Aachen den Proceß machen; und Bernhard ward zum Tode verurtheilet. Der Kaiser milderte das Urtheil; und Bernhard ward nur geblendet, wovon er aber starb. Ohne Zweifel hätte ihn der Kaiser entweder ganz begnädigen müssen; oder wenn er ihn strafte, ihn allzeit als strafwürdig erkennen sollen, besonders da nach seiner Verdammung keine andere Umstände bekant wurden, als die, welche man vor derselben auch wuste. Allein der Kaiser bestraft ihn erst, und hierauf thut er deswegen öffentliche Buße, und

erklä-

erkläret mithin das, was er mit den Reichsräthen als recht erkannt, nunmehr vor der ganzen Welt, für eine Ungerechtigkeit und Tyranney. Die nächste Folge hievon war eine allgemeine Verachtung seiner Person.

Vor der Schlacht bey der Stadt Philippi unterredeten sich **Brutus**, und Cassius mit einander, was sie thun wolten, wenn das Treffen unglücklich für sie ausfiele. Als ich ein junger und unerfahrner Mensch war, sagte **Brutus**; so schriebe ich einen philosophischen Traktat, in welchem ich den Cato heftig tadelte, weil er sich selbst um das Leben gebracht: indem ich es für schändlich hielte, sich auf solche Art dem Willen der Götter zu entziehen. Aber jetzo denke ich anderst: und ich bin entschlossen, wenn dieser Tag unglücklich ist, meinen Verdruß durch den Tod zu endigen.

Ich weis wohl, daß bey den Römern der Selbstmord für erlaubt gehalten wurde. Aber **Brutus** war von der gemeinen stoischen Meynung abgewichen. Er hatte einen Beweis dagegen geführet, wider welchen er noch nichts einwenden konte; und er brachte sich dennoch um.

Bru-

Brutus handelte also nicht nach Maximen; sondern folgete seinen schwermüthigen Empfindungen mehr, als der Vernunft.

Auch das Leben der grösten Männer ist gemeiniglich nur stuckweise schön. Und wenn die meisten Menschen durch eine geringe Schwürigkeit von der Ausführung ihrer guten Absichten abgehalten werden: so ist bey großen Geistern nur ein außerordentliches Unglück der sichere Probierstein der Stärke ihrer Seelen. Pompeius war nicht groß: denn er bliebe es nicht in seinem Unglücke. Ob Carl der Große wirklich groß war, wissen wir nicht recht: denn er war beständig glücklich. Cäsar war allzeit Cäsar.

E N D E.

STAATL.BIBLIOTHEK
REGENSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hermann, Johann Heinrich

Johann Heinrich Hermanns Schreiben von dem deutschen Justizwesen; und dem Charakter der Deutschen

Wien 1763

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/A.Diss.4393
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11075026-6
VD18 11067977-003